

Zusatzbedingungen (ZB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 09.2015

Abänderung und Ergänzung der bestehenden Allgemeinen Bedingungen

In Abänderung bzw. Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung gilt Folgendes:

Die Artikel C1.2 und C1.6 der Bedingung «C1 Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat» werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt

C1.2 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

1.2.1 Hausrat

Er umfasst:

- a) alle beweglichen Sachen und Haustiere, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind;
- b) Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die Eigentum der versicherten Personen sind und von diesen als Unselbständigerwerbende verwendet werden;
- c) am Versicherungsort gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten, das dem privaten Gebrauch dient und Eigentum der versicherten Personen ist;
- d) bewegliches, dem privaten Gebrauch dienendes geleastes und gemietetes Dritteigentum (inkl. Haustiere).

Sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, hat die Versicherungssumme für Hausrat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert. Sachen die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert (Folgen der Unterversicherung: Artikel C1.6).

1.2.2 Kosten

D.h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Schlossänderungskosten sowie Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser; ferner die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten.

1.2.3 Geldwerte

D.h. Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen.

1.2.4 Übriges Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet)

Es umfasst:

- a) bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende anvertraute Sachen (inkl. Haustiere);
- b) Gästeeffekten (ohne Geldwerte);
- c) anvertraute Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden.

C1.6 Unterversicherung

1.6.1 Ist die Hausrat-Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert am Schadentag steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

1.6.2 Diese Regelung findet keine Anwendung bei:

- a) Geldwerten gemäss Artikel C1.2.3;
- b) Kosten gemäss Artikel C1.2.2;
- c) Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer;
- d) Stromwirkungs- und Stromausfallschäden;
- e) Gebäudebeschädigungen verursacht anlässlich Diebstahl;
- f) der Deckung «Beschädigung und Verlust von Umzugsgut»;
- g) Einfachem Diebstahl auswärts;
- h) Glasbruchschäden;
- i) der Deckung gemäss den folgenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:
 - C6 Hausrat - Reisegepäck;
 - C8 Hausrat - Gartenanlagen;
- j) übrigen Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet) gemäss Artikel C1.2.4.

1.6.3 Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000, wird auf die Ermittlung der Unterversicherung verzichtet.

Die bestehenden Bedingungen werden durch nachfolgende Bestimmung ergänzt

Begriff «Hausrat» gilt sinngemäss für «versicherte Sachen»

Die in dieser Zusatzbedingung unter Artikel C1.2 erwähnten Sachen sind gemeint, wenn in den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung der Begriff «Hausrat» verwendet wird:

- C1 Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat, Artikel C1.4.1 und C1.4.2 b);
- C2 Hausrat - Feuer- und Elementarschaden;
- C3 Hausrat - Diebstahl;
- C4 Hausrat - Wasser.